ALICE SALOMON HOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

NR. 03/2011 **31.03.2011**

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin vom 31.03.2011 (RL-Lehraufträge ASH)*

* Mit Schreiben vom 17.03.2011 wurde das Einvernehmen gem. Nr. 4 der „Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erklärt.

ALICE SALOMON HOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Neufassung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (RL-Lehraufträge ASH) in der Fassung der 1. Änderung vom 31.03.2011

Aufgrund Nr. 4 der von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin erlassenen „Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen“ vom 27.11.2007 gibt die Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin die folgenden Richtlinien neu bekannt. Diese Neufassung berücksichtigt die Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin vom 01.04.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 6/2009) sowie die 1. Änderung der Richtlinien vom 31.03.2011.

1. Allgemeines

Grundlage für die Erteilung von Lehraufträgen an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin ist § 120 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVbl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70).

1.1. Lehraufgaben, die nicht von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern wahrgenommen werden können, werden Lehrbeauftragten übertragen, die über mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis verfügen sollen. Sofern eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter die Voraussetzungen gem. § 120 Abs. 2 BerlHG nicht erfüllt, ist die besondere Eignung durch die zuständige Studiengangsleiterin/den zuständigen Studiengangsleiter gesondert festzustellen.

1.2. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches oder in ein privat-rechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Alice-Salomon-Hochschule begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in wiederholter Folge.

1.3. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

1.4. Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Die/der Lehrbeauftragte hat im Rahmen der Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, den Modulbeschreibungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studiengangs ergeben, zu beachten.

1.5. Die/der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge (Prüfung) abzunehmen. Die vom Prüfungsausschuss bestätigten Termine sind einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Prüfungs- und Korrektur- bzw. Bewertungsterminen kann zu einer verhältnismäßigen Absenkung der Lehr- bzw. Prüfungsvergütung führen.

1.6. Die/der Lehrbeauftragte ist zur Mitwirkung an Akkreditierungen und Evaluationen verpflichtet.

1.7. Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden durch das Lehrbetriebsamt der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung bestimmt. Gegebenenfalls ausgefallene Lehrveranstaltungen können nur in dem Semester nachgeholt werden, für das der Lehrauftrag erteilt wurde.

1.8. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter achtet auf die Einhaltung der mit der Beauftragung verbundenen Verpflichtungen. Sie/er berichtet der Rektorin/dem Rektor unverzüglich, wenn die/der Lehrbeauftragte gegen Pflichten verstößt oder die Fortsetzung der Lehrveranstaltungen aus anderen Gründen nicht mehr gesichert ist.

1.9. Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen.

1.10. Lehraufträge werden grundsätzlich nach Erfüllung des gesamten Lehrauftrages abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Lehrauftragsvergütung auch monatsweise gezahlt werden.

1.11. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt grundsätzlich mindestens fünf regelmäßig teilnehmende Studierende voraus. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn die/der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer/eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen bereits berücksichtigt ist.

1.12. Die Lehrauftragsvergütung aus der selbständigen Tätigkeit unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Versteuerung muss die/der Lehrbeauftragte selbst Sorge tragen. Unabhängig davon wird die für die/den Lehrbeauftragten zuständige Finanzbehörde von der Alice-Salomon-Hochschule gesondert benachrichtigt. Zur weitergehenden Klärung der Versicherungspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung ist die/der Lehrbeauftragte angehalten, eigenständig eine Klärung herbeizuführen. Lehrbeauftragte fallen nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung.

1. 13. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze erfolgt nur nach Maßgabe des Haushalts. Die Bemessung der Vergütungssätze darf nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität der Hochschule führen.

2. Lehrauftragsvergütung

2.1. Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 genannten Grundsätze wird die Höhe der Lehrauftragsvergütung wie folgt festgelegt:

Stufe 1	28,00 Euro/SWS Übernahme von Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben zur Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten bzw. Übernahme von Lehraufgaben durch Lehrbeauftragte, die noch keine zweijährige Berufspraxis nachweisen können.
Stufe 2	32,00 Euro/SWS Übernahme von Lehraufgaben für Professorinnen und Professoren durch Lehrbeauftragte, die eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachweisen können.
Stufe 3	36,00 Euro/SWS Übernahme von Lehraufgaben für Professorinnen und Professoren durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, sofern ihnen eine besondere Vergütung für den Lehrauftrag zusteht.

.

2.2. Fachsprachlicher Unterricht in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen wird gem. Stufe 2 (32,00 Euro/SWS) vergütet.

2.3. Für Teilnahme an der Lehrbeauftragtenversammlung oder an bis zu zwei Modulkonferenzen je Semester wird eine Vergütung nach Maßgabe des jeweils für die entsprechende Lehrveranstaltung vereinbarten Satzes gezahlt.

2.4. Neben der Lehrauftragsvergütung können im begründeten Ausnahmefall, wenn die beauftragte Person außerhalb von Berlin ihren ständigen Wohnsitz hat, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, erstattet werden. Entsprechende Vereinbarungen hierüber sind vor Beginn des Lehrauftrages zu treffen.

3. Prüfungsvergütung

Die Mitwirkung der Lehrbeauftragten an Prüfungen durch Betreuungs-, Bewertungs- sowie Aufsichtstätigkeit soll mit 18,00 Euro pro voller Stunde der Tätigkeit vergütet werden. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufwandes werden Betreuungs- und Bewertungsleistungen gem. nachstehender Aufstellung pauschal vergütet. Eine Abrechnung auf Stundenbasis ist in diesen Fällen nicht zulässig.

3.1.

Prüfungsleistung	*durchschnittliche Prüfungszeit*	*Vergütung (Basis:18,00 Euro/h)*
Bewertungsaufwand für studienbegleitende Prüfungsleistungen (Bachelor, Diplom, Master) - je Arbeit -	30 Minuten	9,00 Euro
Betreuung und Bewertung von Studienabschluss-Arbeiten (Diplom, Bachelor, Master) - je Arbeit -	<u>Erstgutachter</u> Betreuungs-/ Bewertungsaufwand: 8 Stunden <u>Zweitgutachter</u> Betreuungs-/ Bewertungsaufwand: 4 Stunden	144,00 Euro 72,00 Euro
Teilnahme an mdl. Abschlussprüfung/Kolloquium (Prüfer/in, Protokollant/in, Beisitzer/in)	1 Stunde	18,00 Euro
Korrektur von Studienabschluss-Klausuren - je Arbeit -	<u>Erstkorrektor</u> 2 Stunden <u>Zweitkorrektor</u> 1 Stunde	36,00 Euro 18,00 Euro
Aufsicht bei Studienabschluss-Klausuren - je Stunde -		18,00 Euro/h

3.2. Prüfungsleistungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht aufgeführt sind, sind bereits im Rahmen der allgemeinen Lehrauftragsvergütung abgegolten.

4. In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Richtlinien treten zum Sommersemester 2011 (01.04.2011) in Kraft. Sie werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alice-Salomon-Hochschule Berlin veröffentlicht.

Prof. Dr. Theda Borde
Rektorin